

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg-Otterbach für die Ortsgemeinden Niederkirchen, Heiligenmoschel, Schneckenhausen, Mehlbach, Hirschhorn, Olsbrücken, Sulzbachtal, Frankelbach und Schallodenbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein für die Ortsgemeinden Kreimbach-Kaulbach, Wolfstein, Relsberg, Hefersweiler, Rothselberg, Einöllen, Oberweiler-Tiefenbach,, Nußbach, Reipoltskirchen, Ginsweiler, Hohenöllen, Heinzenhausen, Lohnweiler, Offenbach-Hundheim, Aschbach, Eßweiler und Rutsweiler an der Lauter, sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen für die Ortsgemeinden Seelen, Reichsthal, Gundersweiler und Imsweiler.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Morbach, Relsberg und Wörsbach
Aktenzeichen: 21036-HA5.1.
21037-HA5.1
21072-HA5.1**

**67655 Kaiserslautern, 01.12.2016
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de**

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

In den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Morbach, Landkreis Kaiserslautern
Relsberg, Landkreis Kusel und
Wörsbach, Landkreis Kaiserslautern

liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

Dienstag, den 10. Januar 2017
und
Mittwoch, den 11. Januar 2017

jeweils in der Zeit von **9.00 Uhr** bis **12.00 Uhr** und von **13.30 Uhr** bis **16.00 Uhr**
im Bürgerhaus, Lindenstraße 71, in 67700 Niederkirchen (**Ortsteil Morbach**)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

Donnerstag, 12. Januar 2017, um 9.00 Uhr
im Bürgerhaus, Lindenstraße 71,
in 67700 Niederkirchen (**Ortsteil Morbach**)

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des **Alten Bestandes** zugestellt, der seine zu den **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Morbach, Relsberg und Wörsbach** zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung eines gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen eines gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Nach dem Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung wird in den folgenden Wochen der **Planwuschtermin** mit Einzelverhandlung stattfinden. In diesem Termin werden die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung gehört.

Dazu erhält jeder Teilnehmer bzw. der Bevollmächtigte zur Abgabe seines **Planwusches eine besondere Ladung mit Termins** Angabe für die Einzelverhandlung.

Lässt ein **Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten**, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg und Lauterecken-Wolfstein, Bergstraße 2, 67752 Wolfstein in Empfang genommen bzw. beim DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Bauer